

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat ein Projekt gestartet, das zu einer umfassenden Neuregelung der derzeitigen Leasingbestimmungen führen soll. Die sich hieraus ergebenden bilanziellen Konsequenzen können erheblich sein; wegen der langen Laufzeit vieler Verträge sollten diese potentiellen Veränderungen daher bereits heute beim Abschluss von Leasingvereinbarungen mit berücksichtigt werden.

PETER LEIBFRIED

ANSTEHENDE REVISION DER LEASING-REGELUNGEN NACH IFRS

Aufgabe der bisherigen Trennung in Financial und Operating Lease zu erwarten

1. AUSGANGSLAGE

Kaum ein Bereich der internationalen Rechnungslegung war in den letzten Jahren so gezielt Gegenstand von Gestaltungsüberlegungen der Praxis, wie die derzeitigen Leasingbestimmungen. Die nur sehr allgemeinen Vorgaben des IAS 17 wurden, häufig auch mit Rückgriff auf die etwas konkreteren Bestimmungen der US GAAP, meist dahingehend ausgelegt, dass die abgeschlossenen Verträge als Operating Lease qualifiziert wurden und damit aus Sicht der bilanzierenden Unternehmen bilanzneutral (off balance) waren. Häufig wurde durch die anbietenden Leasinggesellschaften gar damit geworben, dass man in Zusammenarbeit mit grossen Prüf- und Beratungsgesellschaften Lösungen entwickelt habe, die eine Bilanzierung nicht erforderlich machen würden [1].

Dass damit ein wesentlicher Teil der für den Geschäftsbetrieb notwendigen Vermögenswerte und Verschuldung bilanziell unberücksichtigt blieb, war weithin bekannt: Robert H. Herz, dem Chairman des US-amerikanischen Standard-Setters *Financial Accounting Standards Board (FASB)*, wird der scherzhaft geäusserte Wunschtraum zugeschrieben, einmal in einem Flugzeug zu sitzen, das auch bei einer Fluggesellschaft bilanziert sei [2]. Und von den grossen Rating-Gesellschaften ist zu hören, dass für die Ermittlung der Gesamtverschuldung schon heute die Anhangsangaben zum Operating Leasing mit einbezogen und mit einem angenommenen Kapitalkostensatz abdiskontiert fiktiv auf der Passivseite mit berücksichtigt werden [3].

Im Rahmen ihrer Konvergenzbestrebungen haben es sich IASB und FASB zum Ziel gesetzt, die bestehenden Unterschiede zwischen *International Financial Reporting Standards*

(IFRS) und US GAAP zu beseitigen. Nicht in allen Fällen wird dies aber dazu führen, einen der beiden Standards zu Gunsten des anderen aufzugeben: In Bereichen, bei denen in beiden Standards Unzulänglichkeiten vorliegen, steht vielmehr eine umfassende Neuregelung an [4]. Auf Basis aktueller Entwicklungen ist davon auszugehen, dass die Bestimmungen zum Leasing einen solchen Bereich darstellen. Im September 2006 wurden nämlich Mitglieder einer neuen International Working Group gesucht, die das IASB und FASB im Rahmen eines gemeinsam durchgeführten Projekts (Joint Project) bei der Entwicklung neuer Bestimmungen unterstützen sollen. Bemerkenswert ist der Text der Ausschreibung, der wie folgt lautet:

«Because the lease project is intended to be a comprehensive reconsideration of the current lease accounting guidance, ... members of the working group should be willing to set aside their existing views or practices in favour of working towards improved financial reporting» [5].

Mit diesem Projektstart wurde offensichtlich, was schon länger erwartet worden war: Die Tage der digitalen Unterscheidung von Leasingverhältnissen in Financial Lease und Operating Lease, mithin eine «Schwarz-Weiss-Bilanzierung», sind gezählt. Die anstehenden Neuregelungen werden zu einer umfassenden Neukonzeption führen. Obwohl bis dahin noch einige Zeit vergehen wird, ist bereits heute Vorsicht geboten. Da Leasingvereinbarungen häufig über einen längeren Zeitraum getroffen werden und die Regelungen der internationalen Rechnungslegung meist kein Rückwirkungsverbot kennen, sollten die sich abzeichnenden Entwicklungen bereits heute beim Abschluss von Leasingverträgen mit berücksichtigt werden. Umständliche und kostspielige Gestaltungen zur Erzielung eines Operating Lease könnten sich als nur vorübergehenden Erfolg erweisen, wenn – wie häufig bei Neuregelungen üblich – die zukünftigen Bestimmungen im Interesse der Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen auch auf bestehende Leasingvereinbarungen anzuwenden sind.

2. DERZEITIGE LEASINGBESTIMMUNGEN

Für die Bilanzierung von Leasingverhältnissen wurde in der Vergangenheit unterschieden zwischen einem Operating



PETER LEIBFRIED, PROF. DR. OEC., MBA, CPA, INHABER DES KPMG-LEHRSTUHL FÜR AUDIT UND ACCOUNTING, DIREKTOR DES INSTITUTS FÜR ACCOUNTING, CONTROLLING UND AUDITING, UNIVERSITÄT ST. GALLEN, ST. GALLEN

Lease, der wirtschaftlich einen Mietvertrag darstellt, und einem Financial Lease (IFRS) bzw. Capital Lease (US GAAP), der wirtschaftlich einem Finanzkauf entspricht. Liegt ein Operating Lease vor, so ist das Anlagegut nicht beim Leasingnehmer (Mieter), sondern beim Leasinggeber (Vermieter) zu bilanzieren [6]. Die laufenden Leasingzahlungen sind als Mietaufwand zu erfassen. Diese sind im Anhang anzugeben; besondere Anforderungen an Bilanzierung und Bewertung bestehen jedoch nicht [7]. Liegt hingegen ein Financial Lease vor, so wird das Anlagegut bilanziell dem Leasingnehmer zugerechnet. Dieser hat somit eigenes Anlagevermögen, das zu aktivieren ist [8]. Als korrespondierender Passivposten ist eine Leasingverbindlichkeit in Höhe des Barwerts der zukünftigen Zahlungsverpflichtungen anzusetzen. Der aktivierte Leasinggegenstand ist abzuschreiben. Die laufenden Leasingzahlungen werden nun nicht mehr als Mietaufwand erfasst, sondern entsprechend dem wirtschaftlichen Gehalt eines Finanzkaufs in einen Zins- und Tilgungsanteil aufgeteilt [9].

Die hauptsächlichen Unterschiede zwischen Operating Lease und Financial Lease ergeben sich in der Bilanz: Die Bilanzierung der zukünftigen Zahlungen als Verbindlichkeit erhöht die Fremdkapitalquote, und durch die Einbeziehung von zusätzlichem Anlagevermögen steigt die Anlagenintensität. Beide Entwicklungen sind tendenziell unerwünscht, daher wird in der Praxis häufig versucht, durch entspre-

chende Vertragsgestaltungen einen Operating Lease zu erreichen (off balance). Dies ist aber nur dann möglich, wenn keine einzige der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist [10]:

→ am Ende der Leasinglaufzeit erfolgt ein automatischer Eigentumsübergang des Leasinggegenstandes auf den Leasingnehmer; → am Ende der Leasinglaufzeit besteht eine günstige Kaufoption (Bargain Purchase Option); → die Leasinglaufzeit umfasst einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstands; → der Barwert der Leasingzahlungen umfasst praktisch den beizulegenden Zeitwert des Leasinggegenstands zu Beginn oder liegt gar darüber; → das Leasinggut ist an die Bedürfnisse des Leasingnehmers angepasst und kann nur von diesem ohne wesentliche Veränderungen genutzt werden (Spezialleasing).

Der Hintergrund dieser Kriterien wird am ehesten vom Standpunkt des Leasinggebers aus verständlich. Ist eine der Bedingungen erfüllt, wird dieser den Vertrag in aller Regel nur dann anbieten, wenn die während der Vertragslaufzeit geleisteten Zahlungen die anfängliche Investition weitgehend vollständig amortisieren. Das wirtschaftliche Risiko liegt somit nicht mehr beim rechtlichen Eigentümer, sondern über die Bindung an den Vertrag beim Leasingnehmer. Dieser muss dann so bilanzieren, als ob er einen Finanzkauf getätigt hätte.

Auf Grund der verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe («günstig», «wesentlich», «praktisch») besteht in der Praxis

ein erheblicher Gestaltungs- und Interpretationsspielraum. Angesichts der erheblichen bilanziellen Auswirkungen wird dieser nicht immer im Sinne einer verlässlichen und vergleichbaren Rechnungslegung genutzt. Auch müssen Leasingnehmer und Leasinggeber dabei nicht immer zum selben Ergeb-

«Der geleaste Gegenstand wird damit auf Aktiv- und Passivseite voll in der Bilanz erfasst, auch wenn er dem Unternehmen möglicherweise nur einen kleinen Teil seiner Nutzungsdauer zur Verfügung steht.»

nis kommen; so ist denkbar, dass ein Leasinggut in beiden Bilanzen oder auch in keiner der beiden Bilanzen enthalten ist [11].

Einen im Vergleich zu den IFRS sehr ähnlichen, aber etwas quantitativeren Ansatz verfolgen die US GAAP: Während die Zurechnungskriterien weitgehend dieselben sind [12], wird der «wesentliche Teil der Nutzungsdauer» mit mindestens 75% und die zu einem Financial Lease führende Höhe des Barwertes der Zahlungen mit 90% des Zeitwerts des Leasinggutes konkretisiert. Die Erfahrungen der Praxis lehren aber auch hier, dass durch die gezielte Ausnutzung von Ermessensspielräumen (Wahl der Nutzungsdauer, Festlegung des Zinssatzes zur Barwertermittlung) und bewusste «Punktländungen» auf 74,9% bzw. 89,9% das von den Standards angestrebte Ziel einer wirtschaftlich zutreffenden Darstellung von Vermögenswerten und Schulden häufig nicht erreicht wird.

3. POTENTIELLE NEUREGELUNGEN

Das gleichzeitige «Versagen» der allgemeinen Vorgaben der IFRS sowie der etwas konkreteren Anforderungen der US GAAP macht deutlich, dass vermutlich nur eine grundsätzliche Neufassung der Bestimmungen einen Ausweg bieten kann. Während noch offen ist, ob angesichts der zu erwartenden Lobbyarbeit der betroffenen Unternehmen und Leistungsanbieter (Leasinggesellschaften) ein «grosser Wurf» politisch überhaupt durchsetzbar ist, haben sich in den vergangenen Jahren mit dem «Financial Components Approach» und dem «Whole Asset Approach» zwei bedenkenswerte Alternativen herausgebildet [13]. Beide Ansätze gehen davon aus, dass die bisherige digitale Trennung («Alles oder Nichts») in Operating Lease und Financial Lease aufgegeben wird, und zukünftig grundsätzlich sämtliche Miet- bzw. Leasingverhältnisse bilanziell erfasst werden müssen. Um nicht auch reine Kurzzeitmieten wie z. B. Kraftfahrzeuge für Dienstreisen erfassen zu müssen, dürfte eine Eingrenzung auf langfristige Mietverhältnisse (d. h. ursprüngliche Dauer über einem Jahr) erfolgen.

Im Rahmen des vom IASB dem Vernehmen nach bevorzugten «Financial Components Approach» werden Leasinggegenstände nicht mehr als physisch greifbare Gegenstände

angesehen, sondern beim Leasingnehmer erfolgt die Aktivierung eines immateriellen Vermögenswertes in Form eines Nutzungsrechts. Der Wert dieses Rechts im Zugangszeitpunkt bemisst sich nach dem Barwert der hierfür übernommenen Zahlungsverpflichtungen. Danach erfolgt eine planmässige Abschreibung über die Vertragslaufzeit bzw. sofern erforderlich eine ausserplanmässige Wertminderung in Form eines Impairment. Das Vorgehen auf der Passivseite entspricht weitgehend dem derzeitigen Ansatz, d. h., die vereinbarten Mindestleasingzahlungen werden mit ihrem Barwert passiviert und durch die Zahlungen über die Leasinglaufzeit mit einem Zins- und Tilgungsanteil abgetragen. Im Ergebnis bestehen die zentralen Unterschiede zum derzeitigen Vorgehen somit darin, dass grundsätzlich alle Leasingverhältnisse wie heute ein Financial Lease bilanzierungspflichtig sind, und auf der Aktivseite zu einem immateriellen Wert führen.

Eine Alternative hierzu stellt der sogenannte «Whole Asset Approach» dar. Wie der Name schon sagt, wird dabei der gesamte gemietete Vermögenswert in der Bilanz des Leasingnehmers angesetzt, nicht nur ein anteiliges Nutzungsrecht. Die Bewertung erfolgt dabei mit dem beizulegenden Zeitwert im Zugangszeitpunkt. Hintergrund dieser Methode ist die Überlegung, dass ein Unternehmen grundsätzlich ein ganzes Wirtschaftsgut nutzt und nicht nur einen Bruchteil davon oder nur ein Anrecht hierauf besitzt. Die Aktivseite der Bilanz wird damit meist deutlich umfangreicher sein als beim Financial Components Approach und in vielen Fällen auch als beim heutigen Financial Lease. Es ist offensichtlich, dass zu einem Ausgleich von Aktiven und Passiven bei dieser Lösung auch zusätzliches Fremdkapital erforderlich ist. Dieses wird dadurch gewonnen, dass auf der Passivseite neben den vereinbarten Mindestleasingzahlungen quasi als «Differenzbetrag» auch eine Verpflichtung zur Rückgabe des Leasingobjekts am Ende der Mietdauer anzusetzen ist. Der geleaste Gegenstand wird damit auf Aktiv- und Passivseite voll in der Bilanz erfasst, auch wenn er dem Unternehmen möglicherweise nur einen kleinen Teil seiner Nutzungsdauer zur Verfügung steht.

4. FAZIT

Das Ende der derzeitigen Bestimmungen zum Leasing ist absehbar. Nachdem die Trennung in Operating Lease und Financial Lease in der Vergangenheit durch eine entsprechend gezielte Auslegung der Anwender keine verlässliche Berichterstattung hervorbrachte, haben sich IASB und FASB im Rahmen eines jüngst gestarteten Projekts die grundsätzliche Überarbeitung des derzeitigen Ansatzes zum Ziel gesetzt. Wenngleich die konkrete Ausgestaltung der neuen Regelungen noch unsicher ist, wird sich am Ende aller Wahrscheinlichkeit nach eine weitaus umfangreichere Erfassung von Leasingvermögen und -verpflichtungen ergeben, als dies heute der Fall ist. Die Standards folgen damit demjenigen Vorgehen nach, das – in Reaktion auf die verbesserungswürdigen Vorgaben der IFRS und US GAAP – als Annäherungsrechnung teilweise bereits heute in der Praxis der Unternehmensanalyse angewendet wird.

Aus Sicht des Kapitalmarkts und auch in den Augen vieler Banken hat bei der Beurteilung eines Unternehmens die

Fremdkapitalquote in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Viele Unternehmen haben darauf reagiert, und versuchen derzeit, im Wege oftmals teurer und umständlicher Leasingkonstruktionen «die Bilanz zu entlasten», um die gewünschten Kennzahlen zumindest bei einer rein mechanischen Analyse darstellen zu können. Angesichts der zu erwartenden Änderungen bei der Leasingbilanzierung sollte allen Beteiligten klar sein, dass es sich hierbei möglicherweise um eine sehr kurzfristige Vorgehensweise handeln könnte: Falls die Regelungen des IAS 17 in der hier dargestellten Richtung ändern, werden die eingegangenen Verpflichtungen

möglicherweise auch dann in die Abschlüsse mit aufzunehmen sein, wenn sie nach den derzeitigen Regelungen noch «Off balance» sind. Da die IFRS kein allgemeines Rückwirkungsverbot oder einen Vertrauensschutz auf den Fortbestand bestehender Regelungen kennen, könnten auch in der Vergangenheit abgeschlossene Leasingverträge von den neuen Bestimmungen erfasst werden. Insbesondere bei langfristigen Vereinbarungen im Immobilien- und Anlagenbereich ist also bereits heute zu überlegen, ob es sich überhaupt lohnt, um einer aktuellen Off-balance-Darstellung willen irgendwelche Kompromisse bei der Vertragsgestaltung einzugehen. ■

Anmerkungen: 1) So beispielsweise die Deutsche Anlagen-Leasing GmbH & Co. KG auf ihrer Website http://www.dal.de/internationale_bilanzierung.html: «Die gesetzlichen Anforderungen der internationalen Rechnungslegung fordern einen kompetenten Partner für Ihr Unternehmen: Die DAL. Gemeinsam mit einer Steuerberatungsgesellschaft erarbeiten wir seit Jahren Leasinglösungen gemäss den internationalen Rechnungslegungsvorschriften. Lösungen, die allen IAS/IFRS bzw. US-GAAP-Anforderungen entsprechen. Und dies nicht nur heute, sondern auch in Zukunft.» 2) Vgl. IASB-Chairman Sir David Tweedie anlässlich seiner Eröffnungsrede bei der IASB-Veranstaltung «Implications of Convergence» am 6./7. April 2006 in Frankfurt. 3) Vgl. Patricia McDonnell (Senior Managing Director Bear Sterns & Company) im

Rahmen ihres Vortrags bei der IASB-Veranstaltung «Implications of Convergence» am 6./7. April 2006 in Frankfurt. 4) Vgl. Jim Leisenring, Mitglied des FASB und IASB, anlässlich seines Vortrags zur Konvergenz bei der IASB-Veranstaltung «Implications of Convergence» am 6./7. April 2006 in Frankfurt. 5) Vgl. Website des IASB unter <http://www.iasb.org/about/iasbworkinggroupvacancies.asp>, Stand 22. September 2006. 6) Vgl. IAS 17.49 ff. 7) Vgl. IAS 17.33 ff. 8) Vgl. IAS 17.20. 9) Vgl. IAS 17.25. 10) Vgl. IAS 17.10. Zusätzlich sieht IAS 17.11 eine Reihe von Indikatoren vor, die zusätzlich auf das Vorliegen eines Financial Lease hindeuten: Erstens, sofern der Leasingnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen kann, hat der Leasingnehmer den Schaden, der dem Leasinggeber hieraus entsteht, zu tragen. Zweitens, Schwankungen im Restwert

nach Ablauf der Leasinglaufzeit werden vom Leasingnehmer getragen. Drittens, der Leasingnehmer hat die Option, den Leasingvertrag über die Grundmietzeit hinaus mit einer unter dem Marktpreis liegenden Leasingrate zu verlängern. 11) «Die Weltbilanz muss nicht aufgehen»; siehe hierzu auch explizit IAS 17.19. 12) Die ersten vier Kriterien sind materiell identisch, lediglich das fünfte Kriterium des Spezialleasings ist im allgemeinen Prüfschema nicht aufgeführt. 13) Vgl. hierzu auch ausführlich Rolf Uwe Füllbier/Henrik Pferdehirt (2005): Überlegungen des IASB zur künftigen Leasing-Bilanzierung, Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 5. Jg., S. 275 ff.

RÉSUMÉ

Révision de la réglementation relative au leasing selon les IFRS

La validité des dispositions actuellement en vigueur concernant le leasing approche de son terme. Dans le passé, la distinction entre leasing opérationnel (Operating Lease) et leasing financier (Financial Lease) n'a pas permis d'établir des rapports fiables, en raison d'une interprétation ciblée de la part des utilisateurs. Dans le cadre d'un projet récemment mis sur pied, l'International Accounting Standards Board (IASB) et le Financial Accounting Standards Board (FASB) se sont par conséquent fixé comme objectif de réviser en profondeur la démarche actuelle. Même si, concrètement, le contenu de la nouvelle réglementation est encore incertain, une prise en compte beaucoup plus étendue qu'aujourd'hui des biens en leasing et des engagements financiers qui y sont liés est fort probable. Les normes suivent ainsi la procédure qui, en réaction aux prescriptions des IFRS et des US-GAAP

méritant quelques améliorations, est d'ores et déjà partiellement utilisée comme calcul approximatif en évaluation d'entreprise.

Du point de vue non seulement du marché des capitaux mais aussi de nombreuses banques, le taux de capital emprunté a considérablement gagné en importance, ces dernières années, dans le cadre des évaluations d'entreprise. En réaction, nombre d'entreprises essaient actuellement d'«alléger le bilan» en recourant à des échafaudages de leasing souvent coûteux et complexes, afin de pouvoir présenter les chiffres désirés, au moins dans le cadre d'une analyse purement mécanique. Étant donné les modifications auxquelles il faut s'attendre concernant l'inscription des leasings au bilan, toutes les personnes concernées devraient se rendre compte du fait qu'il pourrait s'agir d'une pratique à très court terme: si la modification des rè-

gles de l'IAS 17 va dans le sens décrit ici, il se pourrait bien que les engagements contractés doivent être pris en compte dans les états financiers, même s'ils n'y apparaissent pas en vertu de la réglementation actuelle. Les IFRS ne connaissant pas d'interdiction généralisée de rétroactivité, ni le principe de la confiance légitime en la pérennité d'une réglementation existante, les contrats de leasing conclus par le passé pourraient être concernés par les nouvelles dispositions. Notamment pour ce qui est des conventions à long terme en matière d'immobilier et d'immobilisations, il convient de se poser dès aujourd'hui la question de savoir si, au nom d'une présentation off-balance actualisée, il est bien judicieux d'accepter n'importe quel compromis lors de la rédaction des contrats. PL/JA